

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 279/2007

Sitzung vom 24. Oktober 2007

1574. Dringliches Postulat (Vertragsloser Zustand im Bauhauptgewerbe: Verstärkte Kontrollen)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, Kantonsrätin Hedi Strahm, Winterthur, und Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, haben am 24. September 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, für die Dauer des vertragslosen Zustandes im Bauhauptgewerbe

1. der tripartiten Kommission (TPK) zu beantragen, das Bauhauptgewerbe als so genannte Risikobranche zu definieren,
2. die Arbeitskontrollstelle Zürich (AKZ) temporär um eine bis zwei Stellen aufzustocken, damit vermehrt Kontrollen im Bauhauptgewerbe vorgenommen werden können, und
3. die im Landesmantelvertrag (LMV) definierten Arbeitsbedingungen als orts- und branchenübliche Standards zu definieren.

Begründung:

Der Baumeisterverband hat den Landesmantelvertrag (LMV) gekündigt. Ab dem 1. Oktober herrscht im Bauhauptgewerbe der vertragslose Zustand. Der LMV regelt die Mindestlöhne und die Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe. Die Sozialpartner wachen gemeinsam mittels der Paritätischen Kommission über die Einhaltung der Standards.

Fällt nun der LMV weg, so fallen auch die sozialpartnerschaftlich definierten Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten am Bau und die Paritätische Kommission wird hinfällig. Lohndumping und eine Verwilderung der Arbeitsbedingungen drohen. Bereits heute werden die im LMV definierten Arbeitsbedingungen nicht konsequent eingehalten und Lohnunterschreitungen sind häufig. Die Personenfreizügigkeit wird in einem vertragslosen Zustand den Druck auf die Löhne dramatisch erhöhen.

Damit es nicht zu einer besorgniserregenden Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten am Bau kommt, muss der Kanton Zürich seine Möglichkeiten im Rahmen der flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU voll ausschöpfen. Die Löhne sowie die übrigen Arbeitsbedingungen, wie sie der LMV bisher festhielt, sind zu schützen, indem die TPK in die Bresche der Paritätischen Kommission springt und die bis

anhin geltenden Standards des LMV als orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen definiert werden. Dies entspricht ja nota bene auch den Deklamationen der Baumeister, die mehrmals öffentlich versicherten, dass sie sich auch in vertragslosen Zeiten unilateral an den LMV halten wollen. Damit dieses Versprechen auch eingelöst werden kann, braucht es die proaktive Steuerung durch die TPK und eine Verstärkung der AKZ (Arbeitsmarktkontrolle).

Der Kantonsrat hat das Postulat am 1. Oktober 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kaspar Bütikofer, Zürich, Hedi Strahm, Winterthur, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat verschiedene Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden im Bauhauptgewerbe. Dies setzt voraus, dass er dazu die Kompetenzen hat. Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass der Regierungsrat nicht befugt ist, auf die Entscheide der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben (TPK) hinzuwirken. Die Kommission entscheidet unabhängig und ist an Weisungen der politischen Organe nicht gebunden.

Zu den einzelnen Forderungen:

1. An ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2007 hat die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben (TPK) das Bauhauptgewerbe als Risikobranche bestimmt. Ab sofort führt deshalb die TPK Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Vorgaben des Staatssekretariates für Wirtschaft Seco durch.
2. Mit dem Auslaufen des allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages für das Bauhauptgewerbe Ende September 2007 verschob sich zum Monatswechsel die Zuständigkeit für die Kontrollen von der Paritätischen Berufskommission Bauhauptgewerbe (PK) auf die TPK. In einem wie im anderen Fall ist indes die Arbeitskontrollstelle Zürich (AKZ) mit dieser Aufgabe betraut. Eine Mehrbelastung dieser Stelle besteht somit nicht. Deshalb ist nicht vorgesehen, die AKZ personell aufzustocken. Eine angemessene Anzahl Kontrollen gemäss den Vorgaben des Seco ist auch im Bauhauptgewerbe nach wie vor sichergestellt.
3. Der Regierungsrat ist nach dem Gesagten weder zuständig noch hat er die Kompetenz, orts- und branchenübliche Standards zu definieren.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 279/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi